

# ZH\_OBERGERICHT SB250457 vom 2. Februar 2026

ZH Obergericht, 2026-02-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB250457](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB250457)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB250457 du 2 février 2026

IT: ZH\_OBERGERICHT SB250457 del 2 febbraio 2026

## Erwägungen

### E. 1

Der Beschuldigte meldete gegen das Eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Bülach, I. Abteilung, vom 15. Januar 2025 rechtzeitig Berufung an (Prot. I S. 36). Die Berufungserklärung erfolgte nach Zustellung des begründeten Entscheids ebenfalls fristgerecht (Urk. 77). In der Folge wurde den Privatklägerinnen und den Privatklägern sowie der Staatsanwaltschaft mit Präsidialverfügung vom 13. Oktober 2025 Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben oder ein Nichteintreten auf die Berufung beantragt werde (Urk. 80). Die Staatsanwaltschaft machte davon nicht Gebrauch und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 82). Seitens der Privatklägerschaft erklärte B.\_\_\_\_\_ (im vorinstanzlichen Verfahren geführt als Privatkläger 37, Urk. 76) innert Frist Anschlussberufung bezüglich seiner Zivilansprüche (Urk. 84, Urk. 76 Dispositivziffer 42). Schliesslich teilte die Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ (im vorinstanzlichen Verfahren geführt als Privatklägerin 13, Urk. 76) am 16. Oktober 2025 mit, dass sie als Privatklägerin ihren Anspruch auf Rückzahlung des ihr entstandenen Schadens im

- 10 - Zusammenhang mit dem Verfahren geltend mache und sicherstellen wolle, dass dieser Anspruch im weiteren Berufungsverfahren berücksichtigt werde (Urk. 83), was als Antrag auf Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils entgegengenommen wurde (Urk. 87, Urk. 76 Dispositivziffer 19).

### E. 1.1

Allgemeines

#### E. 1.1.1

Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten, unter Einbezug der widerrufenen Strafen, mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von 36 Monaten, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 30. Juni 2022, und einer Busse von Fr. 300.–. Ferner ordnete sie den Vollzug der Freiheitsstrafe an und legte für die schuldhaftige Nichtbezahlung der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen fest (Urk. 76 Dispositivziffern 4 - 6).

#### E. 1.1.2

Der Beschuldigte beantragt im Berufungsverfahren eine teilbedingte Gesamtstrafe von 28 Monaten (davon 12 Monate zu vollziehen und 16 Monate bedingt, unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren) sowie die Bestätigung der Busse und der Ersatzfreiheitsstrafe (Urk. 77, Urk. 99 S. 1). Die Verteidigung begründet den Antrag zusammengefasst damit, dass bei der Strafzumessung strafmildernd zu berücksichtigen sei, dass der Beschuldigte aufrichtige Reue zeige und

- 12 - sämtliche Schadenersatzforderungen der Geschädigten anerkannt und sich bereit erklärt habe, die bezogenen Gelder zurückzubezahlen. Dafür habe er auch die Hilfe der

Abteilung Schuldenberatung und Prävention im Dezember 2025 in Anspruch genommen und es sei ein Schuldensanierungsplan erstellt worden. Aus Sicht der Verteidigung liegen keine Strafschärfungsgründe vor. Das umfassende Geständnis des Beschuldigten sei massgeblich strafmindernd und die einschlägigen Vorstrafen leicht strafferhöhend zu berücksichtigen. Insgesamt sei das Verschulden des Beschuldigten als gerade noch gering zu beurteilen. Es handle sich um einen vergleichswisen kleinen Deliktbetrag und die Identität des Beschuldigten sei den Geschädigten jeweils bekannt gewesen, weshalb der Beschuldigte nicht mit grosser krimineller Energie gehandelt habe. Abschliessend bringt die Verteidigung vor, die Vorinstanz habe sich alles andere als sorgfältig mit der Strafzumessung befasst. Es sei pauschal und lapidar auf die wesentlichen Strafzumessungsgründe verwiesen und ohne korrekte Herleitung eine Freiheitsstrafe von 36 Monaten und eine Busse von Fr. 300.– als angemessen erklärt worden (Urk. 99 S. 3 f.).

## **E. 1.2**

### **Konkrete Strafzumessung**

#### **E. 1.2.1**

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt und ausführlich dargelegt (BGE 147 IV 241 E. 3.1 f.; 144 IV 313 E. 1; 144 IV 217 E. 2 f.; 142 IV 137 E. 9.1; 141 IV 61 E. 6.1; 136 IV 55 E. 5.4 ff., je mit Hinweisen). Entsprechendes gilt für die Bildung der Einsatz- und der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips (BGE 144 IV 313 E. 1.1; 144 IV 217 E. 2.2 und E. 3; 141 IV 61 E. 6.1.2, je mit Hinweisen). Auch im vorinstanzlichen Urteil finden sich zutreffende Erwägungen zur Strafzumessung, zum anwendbaren Recht und zum Strafraumen (Urk. 76 S. 18 ff.). Darauf wird vorab verweisen.

#### **E. 1.2.2**

Zunächst ist die objektive Tatschwere für die Verschuldensbewertung festzulegen. Mit der Vorinstanz fällt dabei ins Gewicht, dass der Beschuldigte während rund zwei Jahren eine sehr beachtliche Zahl von 86 betrügerischen Handlungen beging. Er erlangte dadurch eine Deliktssumme von rund Fr. 27'000.–, wobei die einzelnen Deliktsummen zwischen Fr. 35.– und Fr. 770.– lagen, was als relativ gering zu werten ist. Das Vorgehen des Beschuldigten war sehr simpel und einfach

- 13 - umzusetzen, was für sich alleine nicht auf eine grosse kriminelle Energie schliessen lässt, jedoch zeugt sein fortwährendes und skrupelloses Delinquieren und die grosse Anzahl Einzelhandlungen von einer erheblichen kriminellen Energie. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte für seine Taten jeweils Secondhand- Verkaufsplattformen (tutti.ch, Ricardo etc.) nutzte, deren Geschäftsmodell darauf basiert, dass Verkäufer und Käufer darauf vertrauen, dass die Gegenpartei nach Treu und Glauben handelt. Mit seinem Verhalten hat der Beschuldigte dieses Vertrauen zahlreicher Käuferinnen und Käufer ausgenutzt und darüber hinaus das notwendigen Vertrauen in die entsprechenden Verkaufsplattformen beeinträchtigt. Das objektive Tatverschulden ist dabei insgesamt als gerade noch leicht zu gewichten. In subjektiver Hinsicht ist der direkte Vorsatz zu berücksichtigen und der Umstand, dass der Beschuldigte jederzeit hätte von seinem deliktischen Handeln Abstand nehmen können. Zwar mag es sein, dass der Beschuldigte finanzielle Schwierigkeiten hatte, es wäre ihm jedoch offen gestanden, seine Existenz durch einen Arbeitserwerb oder notfalls Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungsleistungen zu

sichern, anstatt über kriminelle Handlungen. Die subjektive Tatschwere des vorsätzlich handelnden Beschuldigten vermag die objektive jedenfalls nicht zu relativieren und es ist eine Einsatzstrafe von 32 Monaten angezeigt.

### **E. 1.2.3**

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten soweit zutreffend wiedergegeben, darauf wird verwiesen (Urk. 76 S. 21 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte ergänzend und aktualisierend aus, dass er nach seiner bedingten Entlassung aus dem Straf- vollzug im Januar 2025 für zwei Monate bei der Stiftung für Arbeit beschäftigt war, anschliessend für drei Monate eine Arbeitsstelle als Bäcker / Konditor bei der E. \_\_\_\_\_ Genossenschaft angetreten habe und nun seit August 2025 als Produkti- onsmitarbeiter bei der F. \_\_\_\_\_ AG in G. \_\_\_\_\_ arbeite. Er sei nach der bedingten Entlassung zudem einmal im Monat zum Gespräch mit seinem Bewährungshelfer erschienen und habe mit ihm über Themen wie den Job, die Familie aber auch die Delinquenz sprechen können (Urk. 98 S. 2 ff.). Die persönlichen Verhältnisse wir- ken sich dabei nach wie vor strafzumessungsneutral aus.

- 14 -

### **E. 1.2.4**

Deutlich strafferhöhend im Umfang von 10 Monaten sind die drei einschlägi- gen Vorstrafen des Beschuldigten aus den Jahren 2020 und 2022 zu berücksichti- gen (Urk. 96). Zudem delinquierte er während zwei laufenden Probezeiten, die ihm gar noch verlängert wurden, sowie während einer laufenden Strafuntersuchung und des darauffolgenden Gerichtsverfahrens, was von besonderer Unbelehrbarkeit zeugt. Strafmindernd wirkt sich das vollständige Geständnis aus, welches der Beschuldigte bereits zu Beginn der Strafuntersuchung ablegte und damit die Untersuchung erleichterte. Auch zeigte er sich reuig, anerkannte die Schaden- ersatzforderungen und überwies gemäss eigenen Angaben mindestens fünf Personen das ertrogene Geld wieder zurück (Prot. I S. 23 f.), was gesamthaft die Straferhöhung von 10 Monaten aufwiegt. Es bleibt damit im Ergebnis bei einer Strafe von 32 Monaten. Bei dieser Höhe kommt als Strafart nur eine Freiheitsstrafe in Betracht (Art. 34 und Art. 40 StGB). 2. Widerruf

## **E. 2**

StPO), insofern umfassend zu prüfen (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO).

- 11 -

### **E. 2.1**

Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 23. Oktober 2020 mit einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten bestraft, unter Aufschub des Vollzugs und Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren (Urk. 96). Mit Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 30. Juni 2022 wurde die Probezeit um ein Jahr bis 22. Oktober 2023 verlängert (Urk. 96). Die vorliegend zu beurteilenden Taten beging der Beschuldigte im Zeitraum vom 9. März 2021 bis 22. März 2023 (Urk. 1/25, Urk. 76 S. 17) und damit während der laufenden Probezeit für die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis ausgefallten Strafe. Die Vorinstanz widerrief in der Folge diese bedingte Strafe (Urk. 76 S. 25 f. und Dispositivziffer 2).

### **E. 2.2**

Der Beschuldigte appelliert gegen diesen Widerruf. Was den Widerruf der mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 4. Dezember 2020 bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 9 Monaten betrifft (Urk. 76 Dispositivziffer 3), so wurde dieser vom Beschuldigten nicht angefochten und steht nicht mehr zur Diskussion (Urk. 77).

- 15 -

### **E. 2.3**

Die Verteidigung bringt zur Begründung im Wesentlichen vor, dass die bedingt ausgefallte Strafe zwar grundsätzlich zu widerrufen sei, sich die Situation des Beschuldigten aber legalprognostisch als günstig präsentiere und deshalb von einem Widerruf abzusehen und die Probezeit um zwei Jahre zu verlängern sei. Was die Legalprognose des Beschuldigten konkret betrifft, argumentierte die Verteidigung, dass der Beschuldigte seit bald drei Jahren nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten sei und sich in jeder Hinsicht wohl verhalten und stabilisiert habe. Es sei dem Beschuldigten eine gute Prognose zu stellen, unter der Berücksichtigung, dass er für die mit Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 30. Juni 2022 unbedingt auferlegte Strafe von 14 Monaten am 11. Januar 2025 nach zwei Drittel Verbüßung bedingt aus dem Strafvollzug entlassen worden sei (Urk. 99 S. 2 f. und 6, vgl. dazu auch Urk. 96 S. 4 f.). Der Vollzugsbericht der Strafanstalt Saxerriet vom

### **E. 2.4**

Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe. Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern (Art. 46 Abs. 1 und 2 StGB).

### **E. 2.5**

Massgebendes Kriterium für den Widerruf des bedingten Vollzugs ist die Prognose. Verlangt wird das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Dabei ist eine

- 16 - Gesamtwürdigung aller wesentlicher Umstände unter spezialpräventiven Gesichtspunkten vorzunehmen. Die Begehung einer neuen Straftat als solches ist kein Widerrufsgrund, sondern nur der Rückschluss auf wesentlich geringere als die ursprünglich angenommenen Bewährungsaussichten. Jedoch sind Art und Schwere der erneuten Delinquenz für den Entscheid über den Widerruf zu berücksichtigen. Die Prognose für den Entscheid über den Widerruf kann umso eher negativ ausfallen, je schwerer die während der Probezeit begangenen Delikte wiegen. Dabei ist das gesamte Verhalten des Verurteilten während der Probezeit zu würdigen, nicht nur jenes, welches mit dem neu beurteilten Verbrechen oder Vergehen zusammenhängt. Hat sich der Verurteilte nach einem ersten, vom Widerruf absehenden Entscheid – während der Probezeit – erneut nicht bewährt, ist wiederum über den Vollzug oder eine allfällige Ersatzmassnahme zu befinden. Im neuen Entscheid muss das frühere Verhalten, soweit es eine Nichtbewährung im Sinne von Art. 46 StGB darstellt, mitberücksichtigt werden, auch wenn es im früheren Verfahren nicht zum Widerruf führte. Mitzuberücksichtigen ist auch die mögliche Warnwirkung der neuen zu vollziehenden und der Vollzug der allenfalls zu widerrufenden Strafe (vgl. zum Ganzen mit Hinweisen auf die Rechtsprechung BSK StGB-SCHNEIDER/GARRÉ, Art. 46 N 2 f., N 10 und N 41 ff.).

## **E. 2.6**

Zunächst kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 76 S. 25 f.). Hervorzuheben ist dabei, dass der Beschuldigte während zweier laufender Probezeiten abermals einschlägig delinquierte. Ergänzend ist festzuhalten, dass das Bezirksgericht Dielsdorf mit Urteil vom 30. Juni 2022 diese beiden Probezeiten jeweils verlängerte und dem Beschuldigten damit nochmals die Chance einräumte, sich zu bewähren. Tatsächlich verhielt es sich aber so, dass der Beschuldigte zu jenem Zeitpunkt bereits wieder seit über einem Jahr einschlägig deliktisch tätig war, was das Bezirksgericht Dielsdorf selbstredend nicht wusste, und auch trotz der verlängerten Probezeiten bis März 2023 deliktisch tätig blieb, was schliesslich zum vorliegenden Strafverfahren führte. Der Beschuldigte delinquierte nicht nur während der beiden Probezeiten, sondern auch während der laufenden Strafuntersuchung, welche schliesslich zum genannten Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf führte. Dies zeugt insgesamt von einer enormen Gleichgültigkeit gegenüber der Rechtsordnung und den gerichtlichen Entscheiden. Ganz

- 17 - offensichtlich war der Beschuldigte von den staatlichen Anordnungen völlig unbeeindruckt und führte seinen deliktischen Lebensstil unbeirrt fort. Vorliegend hat er sich eines Verbrechens schuldig gemacht und sich ein knapp noch leichtes Verschulden anrechnen zu lassen und eine mehrjährige Freiheitsstrafe zu gewärtigen, was die Legalprognose zusätzlich negativ beeinflusst.

## **E. 2.7**

Es ist zwar zutreffend, dass der Beschuldigten mit Verfügung vom 11. Dezember 2024 der Bewährungs- und Vollzugsdienste am 11. Januar 2025 bedingt aus dem Strafvollzug, in welchem er die durch das Bezirksgericht Dielsdorf ausgesprochene Freiheitsstrafe von 14 Monaten verbüsst, entlassen wurde (Urk. 51/1). Jedoch fällt in dieser Verfügung als Erstes auf, dass er offenbar nicht nur die genannte Strafe zu verbüssen hatte, sondern auch 15 Tage Ersatzfreiheitsstrafe. Diese wiederum stammen von insgesamt sechs Übertretungen, die von drei verschiedenen Statthalterämtern, dem Stadtrichteramt H. \_\_\_\_\_ und der Staatsanwaltschaft Kanton Obwalden in den Jahren 2022 bis 2024 geahndet wurden und den Rückschluss zulassen, dass der Beschuldigte auch im Bagatellbereich immer wieder mit dem Gesetz in Konflikt geriet. Die Bewährungs- und Vollzugsdienste legten im Zuge der bedingten Entlassung eine Probezeit von 1 Jahr fest, ordneten für deren Dauer Bewährungshilfe an und erteilten die Weisung, dass der Beschuldigte auf Verlangen hin Kontoauszüge sowie Accounts von Kleinanzeigen auf tutti.ch, ricardo.ch und anibis.ch vorzuweisen habe (Urk. 51/1). Gemäss Schlussbericht über den Verlauf der Bewährungshilfe vom 16. Januar 2026 (Urk. 100/1) habe sich der Beschuldigte in der Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe stets kooperativ verhalten und sich im Kontakt freundlich und korrekt gezeigt. Es habe eine konstruktive Arbeitsbeziehung hergestellt werden können, in der er sich auf die vorgegebenen Inhalte einlassen könne. Er habe sich der Bearbeitung zugewandt und sich offen gezeigt. Eine Problemeinsicht sowie Veränderungsmotivation sei bei ihm erkennbar gewesen. Positiv wertet der Bericht seine Bereitschaft, sich mit seiner (deliktischen) Vergangenheit auseinanderzusetzen sowie die Umsetzung seiner Veränderungsmotivation, indem er aktiv seine finanzielle Situation mit Hilfe einer Schuldensanierung angegangen sei und motiviert scheine, seine Arbeitstätigkeit aufrechtzuerhalten. Des Weiteren hält der Schlussbericht fest, dass der Beschuldigte bei seinen Eltern lebe. Zu Beginn der Probezeit sei er

- 18 - einer Beschäftigung bei einer Arbeitsintegration bei der Stiftung I. \_\_\_\_\_ nachgegangen und sein Grundbedarf sei durch die Sozialhilfe ausgerichtet worden. Am 17. März 2025 habe er eine Arbeitsstelle als Bäcker / Konditor bei der E. \_\_\_\_\_ Genossenschaft in J. \_\_\_\_\_ angetreten und seit dem 1. August 2025 arbeite er als Endkontrolleur bei der F. \_\_\_\_\_ AG in G. \_\_\_\_\_. Mit Erwerbsaufnahme habe er sich im April 2025 von der Sozialhilfe ablösen und seine Existenz durch sein Erwerbseinkommen sichern können. Hinsichtlich der personenbezogenen Zielvereinbarung habe er die Zielsetzung formuliert, künftig nicht mehr straffällig zu werden. Er wolle dies durch klare Perspektiven bzw. durch die Kombination einer Anstellung sowie einer Schuldensanierung erreichen.

## **E. 2.8**

Der Verteidigung ist darin Recht zu geben, dass der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug durchaus positive Aspekte zugrunde liegen und auch der Umstand, dass sich der Beschuldigte während der 1-jährigen Probezeit bewährt hat, ist als erfreulich zu werten. Aus der Verfügung der Bewährungs- und Vollzugsdienste vom 11. Dezember 2024 ergibt sich jedoch insgesamt ein durchzogenes Bild zum Verhalten des Beschuldigten. Nebst den von der Verteidigung vorgebrachten positiven Inhalten lässt sich auch herauslesen, dass der Beschuldigte während den rund 8.5 Monaten Strafvollzug drei Mal diszipliniert werden musste, zwei Mal wegen Drogenkonsum und ein Mal wegen Besitz eines Mobiltelefons. Zudem log er die für ihn zuständige Sozialarbeiterin an, um jeweils grössere Bargeldbeträge für seine Vollzugsöffnungen erhalten zu können. Als man als Folge davon die Bargeldbeträge reduziert habe, habe der Beschuldigte ungehalten und fordernd reagiert. Zudem äussert die Verfügung mit Blick auf seine bisher erwirkten Strafen und die Rückfälligkeit nach früheren Strafverbüssungen – zu Recht – Bedenken hinsichtlich der Prognose. Auch wurde als wichtig erachtet, dass der Beschuldigte im Rahmen der Bewährungshilfe Beratungsgespräche erhalte, die die Erarbeitung eines Problembewusstseins, einer Veränderungsmotivation sowie von Veränderungsstrategien beinhalten. Des Weiteren wurde empfohlen, dass beim Beschuldigte eine Auseinandersetzung für den Umgang mit Regeln und Normen stattfinden sollte (Urk. 51/1 S. 3, Ziff. 4). Zu diesen Beratungsgesprächen, seiner Auseinandersetzung mit der kriminellen Vergangenheit sowie seiner aktuellen Wohn- und Arbeitssituation befragt, führte der Beschuldigte anlässlich der

- 19 - Berufungsverhandlung aus, dass die Beratungsgespräche ihm weitergeholfen hätten, er habe mit seinem Bewährungshelfer über diverse Themen wie den Job, die Familie und die Delikte sprechen können. Des Weiteren führte der Beschuldigte aus, dass er die Delikte begangen habe, als er keinen Job und kein Einkommen hatte, davon habe er nun genug. Er habe nun eine Unterkunft, einen Job und ein Einkommen. Er habe sich geändert und wolle einfach ein normales Leben führen (Urk. 98 S. 8 ff.). Aus dem Schlussbericht der Bewährungshilfe vom 16. Januar 2026 ergibt sich, dass sich das Problembewusstsein in verschiedenen Bereichen zunehmend entwickelt habe und der Umstand, dass der Beschuldigte nun über eine feste Arbeitsstelle verfüge, ihm ermöglicht habe eine Balance zwischen Einnahmen und Ausgaben zu finden. Zudem verfüge er nun über eine stabile Wohnsituation (Urk. 100/1 S.2 ff.). Aus dem Schlussbericht ergibt sich jedoch auch, dass dieser nicht mit dem Beschuldigten besprochen werden konnte, da er dem Abschlussgespräch fern blieb, wobei er sich zwei Tage später telefonisch entschuldigte (Urk. 100/1 S. 4 f.). Obwohl beim Beschuldigten, mit der Verteidigung, Entwicklung und Einsicht auszumachen sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt dennoch nicht mit restloser Überzeugung

davon ausgegangen werden, dass sich der Beschuldigte nachhaltig bewähren wird. Er hat die ihm eingeräumten Chancen wiederholt nicht genutzt, hartnäckig delinquent und die Rechtsordnung sowie staatliche Anordnungen fortwährend missachtet. Erst die vollzogene Haftstrafe konnte den Beschuldigten offenbar genügend beeindrucken, seither zeichnet sich eine (hoffentlich nachhaltige) Besserung ab. Seine Lebensumstände haben sich seit der bedingten Entlassung stabilisiert und gefestigt und lassen eine gute Perspektive für die Zukunft erhoffen. Dennoch bedarf der Beschuldigte aktuell noch viel Unterstützung. Positiv hervorzuheben ist das sehr positive Probezeitgespräch, die unbefristete Arbeitsstelle sowie die eingeleitete Schuldensanierung. Offenbar, und so ist die Verfügung der Bewährungs- und Vollzugsdienste vom 11. Dezember 2024 zu lesen und zeigt sich auch aus dem bisherigen Lebensstil und der Gesinnung des Beschuldigten, bedarf es bei ihm grundlegender Persönlichkeitsarbeit und Reflexion, was sein Problembewusstsein, seine Veränderungsstrategien und sein Umgang mit Regeln betrifft. Dies ist mit einem Jahr Bewährungshilfe noch nicht getan. Aktuell ist von einer positiven Entwicklung aber dennoch ungünstigen Pro-

-gnose auszugehen und die durch die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis bedingt ausgefallene Freiheitsstrafe von 5 Monaten zu widerrufen.

### **E. 2.9**

Nach Art. 46 Abs. 1 StGB bildet das Gericht in sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe nach dem Asperationsprinzip, wenn die widerriefene und die neue Strafe gleicher Art sind. Bei der Gesamtstrafenbildung hat das Gericht methodisch von derjenigen Strafe als "Einsatzstrafe" auszugehen, die es für die während der Probezeit neu verübte Straftat nach den Strafzumessungsgrundsätzen von Art. 47 ff. StGB ausfällt. Anschliessend ist diese mit Blick auf die zu widerrufende Vorstrafe angemessen zu erhöhen. Daraus ergibt sich die Gesamtstrafe (BGE 145 IV 146 E. 2.4.2).

### **E. 2.10**

Vorliegend relevant aufgrund der Gleichartigkeit der Strafen sind die widerriefenen Strafen gemäss Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 4. November 2020 (Urk. 76 Dispositivziffer 3) und gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 23. Oktober 2020 (vgl. Ziff. II.2.1. - 2.8. vorstehend).

### **E. 2.11**

Die für die vorliegende Straftat auszufällende Freiheitsstrafe von 32 Monaten ist demnach für die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 23. Oktober 2020 ausgefallene Freiheitsstrafe von 5 Monaten um 3 Monate und für die mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 4. November 2020 bedingte ausgefallene Freiheitsstrafe von 9 Monaten um 6 Monate zu erhöhen. 3. Retrospektive Konkurrenz (Art. 49 Abs. 2 StGB) 3.1. Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 30. Juni 2022 wegen gewerbsmässigem Betrug zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von

### **E. 4**

Soweit in den nachfolgenden Ausführungen für die tatsächliche und rechtliche Würdigung auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies explizit Erwähnung findet. Stimmt die Rechtsmittelinstanz der Begründung der Vorinstanz zu und hat sie bloss nebensächliche Vorbehalte, ist es ausreichend, wenn sie punktuelle Korrekturen formuliert und im Übrigen

auf die vorinstanzliche Begründung verweist (vgl. BGer 6B\_246/2024 vom 27. Februar 2025, E. 2.4.2.). Schliesslich sind die Parteien darauf aufmerksam zu machen, dass das Berufungsgericht die Einwände der Berufungskläger zu hören, zu prüfen und bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen hat. Jedoch ist nicht erforderlich, dass sich das Gericht mit allen Parteipunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann es sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (vgl. BGE 146 IV 297 E. 2.2.7; 141 IV 249 E. 1.3.1; 141 III 28 E. 3.2.4). II. Strafe 1. Strafzumessung gewerbsmässiger Betrug

#### **E. 9**

Oktober 2024 attestiere dem Beschuldigten ein einwandfreies Verhalten im Vollzug. Er habe auf Rückfragen zum begangenen Delikt offen und einsichtig reagiert und es werde angenommen, dass er aus dem Strafvollzug entsprechende Lehren gezogen habe und bestrebt sei, sich künftig regelkonform zu verhalten. Als Defizite hinsichtlich der Entlassungssituation seien die fehlende Arbeitsstelle bzw. fehlende Tagesstruktur genannt worden (Urk. 99 S. 6 f.). Hinsichtlich der delinquenzfördernden Defizite werde auf den Schlussbericht der Bewährungs- und Vollzugsdienste vom 16. Januar 2026 verwiesen (Urk. 100/1). Dieser Schlussbericht attestiere dem Beschuldigten ein tadelloses Verhalten während der Bewährungszeit, was erlauben würde, dem Beschuldigten eine sehr günstige Prognose für die Zukunft zu stellen sei (Urk. 99 S. 7).

#### **E. 14**

Monaten verurteilt (Urk. 96 S. 4). 3.2. Die vorliegend zu beurteilenden Taten beging der Beschuldigte im Zeitraum vom 9. März 2021 bis 22. März 2023 (Urk. 1/27, Urk. 76 S. 17) und damit teilweise vor und teilweise nach obgenanntem Entscheid. Grundsätzlich läge damit ein Fall retrospektiver Konkurrenz im Sinne von Art. 49 Abs. 2 StGB vor. Hat das Gericht jedoch ein gewerbsmässiges Delikt zu beurteilen, vom dem der eine Teil der Einzeltaten vor und der andere Teil nach einer früheren Verurteilung begangen worden ist, hat es die strafbaren Handlungen als Einheit zu betrachten, wobei sich die Einzelakte im Rahmen der Strafzumessung in denjenigen Teil des Delikts eingliedern, in welchen die letzte Einzeltat fällt. Art. 49 Abs. 2 StGB gelangt dann nicht zur Anwendung, wenn der letzte Einzelakt des gewerbsmässigen Delikts in die Zeit nach der früheren Verurteilung fällt. Bei einem Schuldspruch wegen eines gewerbsmässigen Delikts hat demnach keine Aufteilung der Tatgruppen zu erfolgen, da die Einzeltaten wegen des Schuldspruchs aufgrund des Qualifikationsmerkmals der Gewerbsmässigkeit zu einer Tateinheit zusammengefasst werden (vgl. BGer 6B\_752/2021 vom 27. Januar 2022, E. 1.4. m.w.H.). Eine Zusatzstrafe gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB fällt damit vorliegend ausser Betracht. 4. Fazit Gesamtfreiheitsstrafe Im Ergebnis wäre der Beschuldigte mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von 41 Monaten zu bestrafen. Als Folge des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StGB) hat es aber bei den durch die Vorinstanz ausgesprochenen 36 Monaten sein Bewenden. Dabei sind dem Beschuldigten 3 Tage Haft anzurechnen, namentlich 2 Tage aus dem vorliegenden Verfahren sowie 1 Tag aus dem Verfahren, welches dem Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 4. November 2020 zugrunde lag (Urk. 96 S. 4) (Art. 51 StGB). 5. Vollzug der Freiheitsstrafe 5.1. Der vollständig bedingte Vollzug der ausgefallten Freiheitsstrafe fällt ausser Betracht (Art. 42 StGB). Jedoch kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem

Verschulden des Täters Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Grundvoraussetzung für die teilbedingte Strafe im Sinne von Art. 43 StGB ist, dass eine begründete Aussicht auf Bewährung besteht. Zwar fehlt ein entsprechender Verweis auf Art. 42 StGB, doch ergibt sich dies aus Sinn und Zweck von Art. 43 StGB. Wenn und soweit die Legalprognose des Täters nicht schlecht ausfällt, verlangt die Bestimmung, dass zumindest ein Teil der Strafe auf Bewährung ausgesetzt wird. Umgekehrt gilt, dass bei einer Schlechtprognose auch ein bloss teilweiser Aufschub der Strafe nicht gerechtfertigt ist. Denn wo keinerlei

- 22 - Aussicht besteht, der Täter werde sich in irgendeiner Weise durch den – ganz oder teilweise – gewährten Strafaufschub beeinflussen lassen, muss die Strafe in voller Länge vollzogen werden (BGE 134 IV I E. 5.3.1.). Subjektiv ist mit anderen Worten das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt. 5.2. Die objektive Voraussetzung zur Gewährung eines teilbedingten Strafvollzuges ist mit der ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 36 Monaten erfüllt. 5.3. Die Vorinstanz gelangte zum Schluss, dass objektiv zwar eine teilweise bedingte Strafe gemäss Art. 43 Abs. 1 StGB möglich wäre, beim Beschuldigten jedoch – wegen seiner diesbezüglich relevanten Vorstrafen – nicht besonders günstige Umstände im Sinne von Art. 42 Abs. 2 StGB vorlägen und die Freiheitsstrafe deshalb zu vollziehen sei (Urk. 76 S. 26 f.). 5.4. In der Tat hat der Beschuldigte eine noch getrübt Legalprognose, was bereits im Zusammenhang mit dem Widerruf einlässlich ausgeführt wurde (Ziff. II.2. vorstehend) und worauf vollständig verwiesen wird. Allerdings ist die positive Entwicklung des Beschuldigten seit der bedingten Entlassung zu berücksichtigen. In Anbetracht dessen ist dem Beschuldigten der teilbedingte Vollzug zu gewähren. 5.5. Der unbedingt vollziehbare Teil der Freiheitsstrafe muss mindestens 6 Monate betragen, darf aber die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 und 3 StGB). Vorliegend ergibt sich dadurch für den vollziehbaren Teil ein Rahmen zwischen 6 und 18 Monaten. Als Bemessungsregel ist das Ausmass des Verschuldens zu beachten, dem in genügender Weise Rechnung zu tragen ist. Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Bewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingte Strafteil darf das unter Verschuldensgesichtspunkten gemäss Art. 47

- 23 - StGB gebotene Mass nicht unterschreiten (Urteil des Bundesgerichts 6B\_632/2016 vom 6. September 2016 E. 1.3). 5.6. Die Legalprognose des Beschuldigten ist trotz seiner positiven Entwicklung im vergangenen Jahr noch getrübt. Sein Verschulden wurde als gerade noch leicht eingestuft. Ein zu vollziehender Teil im unteren Bereich von 6 Monaten würde dem Umstand, dass von einer noch getrübt Legalprognose auszugehen ist, nicht gerecht werden, jedoch wären ebenso 18 Monate unverhältnismässig, zumal das Verschulden gerade noch leicht wiegt. Der vollziehbare Teil ist deshalb bei 12 Monaten festzusetzen und aufgrund der einschlägigen Vorstrafen ist eine Probezeit von 3 Jahren vorzusehen (Art. 44 Abs. 1 StGB). 5.7. Zusammenfassend ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten zu bestrafen, wobei 12 Monate (abzüglich 3 Tage für erstandene Haft) zu vollziehen sind. Im Umfang von 24 Monaten ist die Freiheitsstrafe aufzuschieben, unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren. 6. Übertretungen 6.1. Die von der Vorinstanz ausgesprochene Busse für die Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes und Übertretung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz gilt zwar formell als mitangefochten, wird aber vom Beschuldigten und der amtlichen Verteidigung nicht in Frage gestellt (Urk. 77 S. 2, Urk. 99

S. 1). 6.2. Zur Festsetzung der Busse kann vollständig auf die im Grundsatz zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 76 S. 24 f.). Sowohl die Verschuldensbewertung als auch die Höhe der Busse sind zutreffend und können übernommen werden, auch wenn bei der Täterkomponente das Absehen einer Straferhöhung aufgrund der Vorstrafen als sehr wohlwollend auffällt. Eine Korrektur der Busse ist, nur schon aufgrund des Verschlechterungsverbots, insgesamt jedoch nicht angezeigt. Korrekt ist auch die festgelegte Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen. Der Beschuldigte ist demnach mit einer Busse von Fr. 300.– zu bestrafen

- 24 - und im Falle des schuldhaften Nichtbezahlens mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen zu belegen. III. Zivilforderungen 1. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten, dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ einen Schadenersatz von Fr. 200.– zu bezahlen (Urk. 76 Dispositivziffer 42). 2. Der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ erhob dagegen Anschlussberufung und stellt sich auf den Standpunkt, dass der Beschuldigte ihm eine Genugtuung von Fr. 200.– sowie einen Schadenersatz von Fr. 635.– zu bezahlen habe. Bei seiner ursprünglichen Einreichung sowie auf seine telefonische Rückfrage hin sei ihm nicht mitgeteilt worden, dass die Genugtuung auch den materiellen Schaden abdecken sollte. Er sei davon ausgegangen, dass die Genugtuung und der Schadenersatz getrennt zu behandeln seien (Urk. 84). 3. Der Beschuldigte ertrug vom Privatkläger B.\_\_\_\_\_ am 20. Januar 2022 mittels Twint-Überweisung Fr. 635.–, indem er auf der Internetplattform tutti.ch unter dem Pseudonym K.\_\_\_\_\_ vorgab, eine Playstation 5 inkl. FIFA 22 und ein Headset zu verkaufen (Urk. 1/25 Dossier 24, S. 5 f. und S. 13, Urk. 76 S. 17) und wurde dafür schuldig gesprochen. 4. B.\_\_\_\_\_ konstituierte sich am 1. April 2022 mittels Formular als Privatkläger und beantragte einen Schadenersatz in Höhe von Fr. 200.–. Eine Genugtuung wurde nicht verlangt (Urk. 24/6/3). Der Beschuldigte anerkannte im Rahmen der Strafuntersuchung und des vorinstanzlichen Verfahrens diesen Betrag (Urk. 1/22/6 F/A 58, Prot. I S. 23). Anlässlich der Berufungsverhandlung anerkannte der Beschuldigte auch den geltend gemachten Betrag von Fr. 635.– (Urk. 99 S. 1 und 10). 5. Die Privatklägerschaft hat die Zivilklage zu beziffern und zu begründen (Art. 123 StPO). Dies hat spätestens mit der Fristansetzung durch die Verfahrensleitung im Hauptverfahren (Art. 331 Abs. 2 StPO) zu erfolgen, frühere Bezifferungen können bis zu diesem Zeitpunkt noch geändert werden. Wurde eine rechtzeitige Bezifferung und Begründung nach Art. 123 StPO unterlassen, so ist eine nachträgliche Geltendmachung nicht mehr möglich und auf die Forderung ist nichtein-

- 25 - zutreten. Sind die Begründung und die Bezifferung nicht hinreichend erfolgt, so wird die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO) (vgl. zum Ganzen BSK StPO-DOLGE, Art. 123 N 3c und N 13). Eine Änderung bzw. Erweiterung des Rechtsbegehrens vor Berufungsinstanz, wie es der Privatkläger sinn- gemäss macht, ist – in analoger Anwendung – nur unter den Voraussetzungen der Klageänderung nach Art. 317 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 227 Abs. 1 ZPO zulässig (vgl. dazu BSK StPO-DOLGE, Art. 123 N 3c und N 6). Massgebend ist mit anderen Worten grundsätzlich das Rechtsbegehren, wie es vor der Hauptverhandlung vorliegt (Art. 123 Abs. 2 i.V.m. Art. 331 Abs. 2 StPO). 6. Die Vorinstanz setzte dem Privatkläger mit Verfügung vom 3. September 2024 eine 10-tägige Frist ab Zustellung des Entscheids, um seine Zivilforderung zu beziffern und zu begründen (soweit nicht bereits im Vorverfahren erfolgt) und wies ihn darauf hin, dass bei Säumnis auf die Zivilforderung nicht eingetreten werde (Urk. 29). Die Verfügung wurde dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ rechtsgültig zugestellt (Urk. 35, 42 und 43). Eine Bezifferung und

Begründung seinerseits ging bei der Vorinstanz nicht ein und auch an der Hauptverhandlung nahm der Privatkläger nicht teil (Prot. I S. 14 f.), weshalb die Vorinstanz zu Recht auf seinen Antrag im Vorverfahren, mit welchem er einzig Fr. 200.– Schadenersatz verlangte (Urk. 24/6/3), abstellte. Angesichts der Anerkennung des Schadenersatz von Fr. 635.– durch den Beschuldigten, ist er allerdings zu verpflichten, dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ Fr. 635.– als Schadenersatz zu bezahlen. Hinsichtlich der Genugtuungsforderung des Privatklägers ist auf folgendes hinzuweisen: Auf dem Formular "Geldendmachung von Rechten als Privatklägerschaft", welches der Privatkläger einreichte, sind die Positionen "Schadenersatz" und "Genugtuung" klar erkennbar je separat aufgeführt und mit einer eigenständigen Leerzeile versehen, um den geltend gemachten Betrag einzufügen. Ferner werden die Privatkläger im Formular aufgefordert, Details und Teilbeträge separat aufzuführen, kurz zu begründen und mit Rechnungen, Quittungen, Bestätigungen etc. zu belegen (Urk. 24/6/2). Wenn der Privatkläger schliesslich auf der Zeile "Schadenersatz in der Höhe von CHF:" den Betrag "200" einfügt und die Zeile "Genugtuung in der Höhe von CHF:" leer lässt und sich trotz schriftlicher Aufforderung auch im vorinstanzlichen Verfahren nicht verhalten lässt, so hat er das zu verantworten. Sein Vorbringen, es sei ihm nicht mitgeteilt worden, dass

- 26 - die Genugtuung auch den materiellen Schaden abdecken sollte, ist in der Sache nicht verständlich und findet in den Akten keine Stütze, weshalb nicht näher darauf eingegangen werden kann. Zudem ist auf dem genannten Formular auch für Laien klar ersichtlich, dass es sich beim Schadenersatz und der Genugtuung um zwei verschiedene Ansprüche handelt. Nachdem der Privatkläger sein Genugtuungsbegehren nicht rechtzeitig stellte, ist auf diesen Antrag nicht einzutreten. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss ist die Kostenaufgabe des erstinstanzlichen Verfahrens (Urk. 76 Dispositivziffer 74) unter Hinweis auf Art. 426 Abs. 1 StPO zu bestätigen. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 GebV OG). 3. Die amtliche Verteidigung macht für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von total Fr. 3'784.55 (inkl. Barauslagen und MwSt.) geltend (Urk. 97). Die Honorarnote beinhaltet eine Schätzung von 4.5 Stunden für die Berufungsverhandlung, die Urteilseröffnung, den Weg und die Nachbesprechung mit dem Beschuldigten. Die Berufungsverhandlung dauerte von 08.30 Uhr bis 09.25 Uhr und der gefällte Entscheid wurde schriftlich eröffnet (Prot II S. 5 und 10 ff.). Entsprechend erscheint eine leichte Kürzung und die Festlegung einer Pauschale von Fr. 3'500.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) als angemessen. 4. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob beziehungsweise inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B\_997/2020 vom 18. November 2021, E. 2.2) Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen mehrheitlich, er obsiegt lediglich mit seinem Antrag auf den teilbedingten Vollzug der Strafe. Der Privatkläger obsiegt fast vollständig mit seinen Anträgen, mit Ausnahme der Zusprache einer Genugtuung. Unter diesen Umständen sind dem Privatkläger

- 27 - keine Kosten aufzuerlegen. Es rechtfertigt sich deshalb im Ergebnis, die Kosten zu 3/5 dem Beschuldigten aufzuerlegen. Zu 2/5 sind die Kosten auf die Staatskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 Satz 2 StPO), unter Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im

Umfang von 3/5. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom

**E. 15**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 9 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 360.– zuzüglich Verzugszins von 5% seit 17. Februar 2023 zu zahlen. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 9 wird abgewiesen.

**E. 16**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 10 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 407.– zuzüglich Verzugszins von 5% seit 14. März 2022 zu zahlen. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 10 wird abgewiesen.

**E. 17**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 11 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 600.– zuzüglich Verzugszins von 5% seit 03. Februar 2022 zu zahlen. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 11 wird abgewiesen.

**E. 18**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 12 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 600.– zu zahlen. Das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin 12 wird abgewiesen.

**E. 19**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 13 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 310.– zu zahlen.

**E. 20**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 14 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 300.– zuzüglich Verzugszins von 5% seit 17. Februar 2022 zu zahlen.

- 29 -

**E. 21**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 15 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 42.– zu zahlen.

**E. 22**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 16 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 400.– zu zahlen.

**E. 23**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 17 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 350.– zuzüglich Verzugszins von 5% seit 20. März 2022 zu zahlen. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 17 wird abgewiesen.

**E. 24**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 19 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 350.– zuzüglich Verzugszins von 5% seit 06. Januar 2022 zu zahlen.

**E. 25**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 20 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 200.– zuzüglich Verzugszins von 5% seit 19. März 2022 zu zahlen.

**E. 26**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 21 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 127.– zuzüglich Verzugszins von 5% seit 11. November 2021 zu zahlen.

**E. 27**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 22 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 310.– zuzüglich Verzugszins von 5% seit 24. Mai 2022 zu zahlen. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 22 wird abgewiesen.

**E. 28**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 23 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 151.50 zuzüglich Verzugszins von 5% seit 18. Mai 2022 zu zahlen.

**E. 29**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 24 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 500.– zu zahlen. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 24 wird abgewiesen.

**E. 30**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 25 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 300.– zuzüglich Verzugszins von 5% seit 14. Februar 2023 zu zahlen. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 25 wird abgewiesen.

**E. 31**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 26 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 200.– zuzüglich Verzugszins von 5% seit 11. März 2022 zu zahlen. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 26 wird abgewiesen.

**E. 32**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 27 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 420.– zu zahlen.

**E. 33**

Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 28 wird abgewiesen.

- 30 -

**E. 34**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 29 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 160.– zuzüglich Verzugszins von 5% seit 09. März 2021 zu zahlen. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 29 wird abgewiesen.

**E. 35**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 30 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 135.– zuzüglich Verzugszins von 5% seit 17. November 2021 zu zahlen. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 30 wird abgewiesen.

**E. 36**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 31 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 155.– zu zahlen.

**E. 37**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 32 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 134.– zuzüglich Verzugszins von 5% seit 16. November 2021 zu zahlen.

**E. 38**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 33 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 400.– zu zahlen.

**E. 39**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 34 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 500.– zu zahlen. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 34 wird ab- gewiesen.

**E. 40**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 35 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 770.– zuzüglich Verzugszins von 5% seit 26. Oktober 2021 zu zahlen. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 35 wird abgewiesen.

**E. 41**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 36 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 45.– zu zahlen.

**E. 42**

[...]

**E. 43**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 38 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 450.– zuzüglich Verzugszins von 5% seit 22. März 2023 zu zahlen.

**E. 44**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 39 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 550.– zu zahlen. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 39 wird ab- gewiesen.

**E. 45**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 40 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 155.– zuzüglich Verzugszins von 5% seit 11. Dezember 2021 zu zahlen. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 40 wird abgewiesen.

- 31 -

**E. 46**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 41 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 330.– zuzüglich Verzugszins von 5% seit 28. März 2022 zu zahlen. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 41 wird abgewiesen.

**E. 47**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 42 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 650.– zuzüglich Verzugszins von 5% seit 21. Januar 2022 zu zahlen.

**E. 48**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 43 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 750.– zuzüglich Verzugszins von 5% seit 20. Oktober 2021 zu zahlen.

#### **E. 49**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 44 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 132.– zu zahlen. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 44 wird ab- gewiesen.

#### **E. 50**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 45 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 80.– zuzüglich Verzugszins von 5% seit 14. Februar 2022 zu zahlen. 51. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 46 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 65.– zuzüglich Verzugszins von 5% seit 03. Dezember 2021 zu zahlen. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 46 wird abgewiesen. 52. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 47 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 120.– zuzüglich Verzugszins von 5% seit 05. Januar 2022 zu zahlen. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 47 wird abgewiesen. 53. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 48 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 300.– zu zahlen. 54. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 49 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 457.– zu zahlen. 55. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 50 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 355.– zu zahlen. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 50 wird ab- gewiesen. 56. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 51 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 350.– zuzüglich Verzugszins von 5% seit 28. März 2022 zu zahlen. 57. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 52 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 700.– zuzüglich Verzugszins von 5% seit 18. Januar 2022 zu zahlen.

- 32 - 58. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 53 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 330.– zuzüglich Verzugszins von 5% seit 23. September 2022 zu zahlen. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 53 wird abgewiesen. 59. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 54 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 185.– zu zahlen. 60. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 55 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 675.– zuzüglich Verzugszins von 5% seit 24. Januar 2022 zu zahlen. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 55 wird abgewiesen. 61. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 56 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 77.– zu zahlen. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 56 wird ab- gewiesen. 62. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 57 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 670.– zu zahlen. 63. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 58 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 350.– zu zahlen. 64. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 59 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 200.– zuzüglich Verzugszins von 5% seit 13. Januar 2022 zu zahlen. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 59 wird abgewiesen. 65. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 60 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 180.– zu zahlen. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 60 wird ab- gewiesen. 66. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 61 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 155.– zu zahlen. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 61 wird ab- gewiesen. 67. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 62 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 260.– zu zahlen. 68. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 63 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 57.– zuzüglich Verzugszins von 5% seit 07. Oktober 2021 zu zahlen. 69. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 64 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 174.– zuzüglich Verzugszins von 5% seit 26. Dezember 2021 zu zahlen. Das

Genugtuungsbegehren des Privatklägers 64 wird abgewiesen.

- 33 - 70. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 65 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 310.– zuzüglich Verzugszins von 5% seit 08. Februar 2022 zu zahlen. 71. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 66 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 83.– zuzüglich Verzugszins von 5% seit 28. Dezember 2021 zu zahlen. 72. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 67 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 140.– zuzüglich Verzugszins von 5% seit 23. Oktober 2021 zu zahlen. 73. Die Entscheidegebühr wird festgesetzt auf: Fr. 2'500.– ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 3'500.– Gebühr für das Vorverfahren Fr. 2'565.– Auslagen Polizei Fr. 8'451.70 amtl. Verteidigungskosten (inkl. MwSt. und Barauslagen) Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 74. [...] 75. [Mitteilung.] 76. [Rechtsmittel.]" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 23. Oktober 2020 bedingt ausgefallte Freiheitsstrafe von 5 Monaten wird widerrufen. 2. Der Beschuldigte wird unter Einbezug der widerrufenen Strafen gemäss Ziff. 1 vorstehend sowie Dispositivziffer 3 des vorinstanzlichen Entscheids bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten als Gesamtstrafe (wovon 3 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind) und einer Busse von Fr. 300.–. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 24 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (12 Monate) wird die Freiheitsstrafe vollzogen.

- 34 - 4. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen. 5. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B. \_\_\_\_\_ Schadenersatz von Fr. 635.– zu bezahlen. 6. Auf das Genugtuungsbegehren des Privatklägers B. \_\_\_\_\_ wird nicht eingetreten. 7. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 74) wird bestätigt. 8. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'500.00 amtliche Verteidigung 9. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zu 3/5 auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden im Umfang von 3/5 einstweilen und im Umfang von 2/5 definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 3/5 vorbehalten. 10. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (versandt) die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (versandt) ■

- 35 - die Privatklägerschaft (versandt) ■ (Eine begründete Urteilsausfertigung – und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) – wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland ■ den Privatkläger 37, B. \_\_\_\_\_ hinsichtlich der Zivilforderung ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und ■ Vollzugsdienste die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und B ■ das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich, ■ Uetlibergstrasse 113, 8090 Zürich in die Akten der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis mit Aktenziffer ■ ... in die Akten des Verfahrens des Bezirksgerichts Bülach mit Geschäfts- ■ Nr. GG200023-C. 11. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist

innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 36 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 2. Februar 2026 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. C. Maira MLaw L. Lichtenberger Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.